Deutsches Rotes Kreuz
SUCHDIENST

RESTORING FAMILY LINKS
Familien suchen • verbinden • vereinen

Merkblatt Abschaffung Remonstration, Klage, Rechtsantragsstelle VG Berlin

Seit dem 01.07.2025 ist das Rechtsmittel der „Remonstration“ (vergleichbar einem Widerspruch gegen eine ablehnende Behördenentscheidung) gegen die Ablehnung eines Antrags auf Familiennachzug abgeschafft. Das Auswärtige Amt (AA) weist hierauf auf der Seite des AA Visumhandbuchs folgendermaßen hin:

Auswärtiges Amt - VISUMHANDBUCH Stand: 01. Juli 2025
Hinweis: Das weltweite Remonstrationsverfahren wurde zum 01.07.2025 abgeschafft. Eventuell noch verbliebene Hinweise im Visumhandbuch auf das Remonstrationsverfahren sind daher obsolet bzw. haben keine Gültigkeit mehr. Sie werden im Zuge der laufenden Überarbeitung schnellstmöglich gestrichen.

Dies hat zur Folge, dass gegen einen abgelehnten Visumantrag in Zukunft nur noch das Rechtsmittel der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin zur Verfügung stehen wird.

Lesen Sie die Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheids trotzdem sorgfältig durch und klären Sie die Ratsuchenden über die Art und die Frist des Rechtsmittels sowie den Ort der Einlegung (VG Berlin) auf!

Rechtsantragsstelle am Verwaltungsgericht Berlin

Es ist wichtig, dass die Klage gegen den ablehnenden Bescheid innerhalb der in der Rechtsmittelbelehrung angegebenen Frist beim Verwaltungsgericht Berlin (alleinige Zuständigkeit VG Berlin) eingelegt wird Betroffene, welche sich keine Rechtsanwältin/ keinen Rechtsanwalt leisten können oder welche keine Rechtsanwältin/ keinen Rechtsanwalt finden, die/der in dieser kurzen Frist die Klage einlegen kann, können sich zur fristwahrenden Einlegung der Klage an die Rechtsantragsstelle beim VG Berlin wenden. Eine ausführliche Klagebegründung kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.

Die Rechtsantragstelle - Berlin.de

In der Rechtsantragstelle können Klagen und Anträge- z.B. auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes - zu Protokoll gegeben werden.

Die Aufnahme von Klagen und Anträgen in der Rechtsantragstelle ist **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich** (Terminvergabe unter der Telefonnummer (030) 9014-8602 Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr). Es findet weder telefonisch noch vor Ort eine Beratung statt, auch nicht in Visaangelegenheiten.

Was leistet die Rechtsantragstelle?

- Hilfe bei der Formulierung des Klage- bzw. des Eilrechtsschutzantrags
- Aufnahme einer Begründung in angemessenem Umfang zu Protokoll (nur für im selben Moment aufgenommene Klagen bzw. Eilrechtsschutzanträge)

Was leistet die Rechtsantragstelle nicht?

Die Rechtsantragstelle verfügt nicht über Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Personen, die kein oder nicht ausreichend Deutsch sprechen, sollten jemanden mitbringen, der für sie übersetzen kann. Das Gericht stellt nur zur mündlichen Verhandlung eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher.

Die Rechtsantragstelle informiert darüber, welche rechtlichen Schritte eingeleitet werden können. Sie leistet jedoch keine Rechtsberatung. Es können insbesondere keine Angaben zu Erfolgsaussichten gemacht werden.

Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte in der Rechtsantragstelle helfen nicht bei der eigentlichen Klage- bzw. Antragsbegründung. Diese muss selbst, gegebenenfalls mit anwaltlicher Hilfe, verfasst werden.

Sie nehmen keine Schriftsätze zu laufenden Verfahren entgegen.

Was ist mitzubringen?

- Original-Bescheide (einschließlich eventuell ergangener Widerspruchs- bzw. Remonstrationsbescheide), die angefochten werden sollen.
- Kopien der genannten Bescheide für die gerichtliche Verfahrensakte.
- Eine **Vollmacht, falls eine Klage oder ein Antrag nicht im eigenen Namen, sondern im Namen einer anderen Person erhoben bzw. gestellt werden soll**
- Ein amtlicher Lichtbildausweis

Wichtig – Bitte weisen Sie die Ratsuchenden auf Folgendes hin:

- Gerichtliche Verfahren verursachen Kosten!
- Bei Bedürftigkeit der Klagenden und bei hinreichender Erfolgsaussicht kann Prozesskostenhilfe gewährt werden. Die Rechtsantragsstelle kann helfen, neben der Klage einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen. Hinweise und das entsprechende Formular für die Prozesskostenhilfe finden Sie für Berlin hier: Formulare - Berlin.de
- Das Gericht (nicht die Rechtsantragstelle) entscheidet über den Prozesskostenhilfeantrag. Wird Prozesskostenhilfe bewilligt, kann ein/e zur Vertretung bereite/r Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt freier Wahl beigeordnet werden.
- Prozesskostenhilfe kann mit und ohne Ratenzahlung bewilligt werden.
- Wenn keine Prozesskostenhilfe bewilligt wird, wird das Gericht nach Registrierung der Klage mit der Bestätigung des Eingangs der Klage und Mitteilung des Aktenzeichens eine Zahlungsaufforderung über einen ersten Teil der Kosten versenden.
- Wenn das Klageverfahren gewonnen wird, trägt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt, die gesamten Kosten des Verfahrens.
- Wenn das Verfahren verloren wird, tragen die Kläger die Kosten. War ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt worden, kann diese innerhalb von 2 Jahren bei Verbesserung der finanziellen Situation der Kläger zurückgefordert werden.

Klagebefugnis

Rechtsmittel (hier: die Klage) können üblicherweise nur durch diejenigen Personen **eingelegt und unterschrieben** werden, welche durch die Ablehnung ihres Antrags beschwert sind. Der rechtliche Begriff hierfür lautet „**Klagebefugnis**“.

Ehegattennachzug:

- Der Ehegatte/die Ehegattin, welche nachziehen will, kann auf Erteilung des Visums klagen, wenn dieses abgelehnt wurde und ist klagebefugt.
- Der in Deutschland lebende Ehegatte (Referenzperson) könnte aus eigenem Recht darauf klagen und unterschreiben, dass der ablehnende Bescheid unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut geprüft wird, nicht jedoch auf Visumerteilung für den/die Nachziehende/n. Dies ist logisch, da die/der Nachziehende zum Zeitpunkt der Klage womöglich gar nicht mehr nachziehen möchte.

Andere volljährige Nachziehende (Eltern und sonstige volljährige Familienangehörige):

- Sonstige volljährige nachziehende Familienangehörige sind nur selbst klagebefugt und unterschreiben selbst.

Kindernachzug (minderjährig):

- Klagebefugt sind die Sorgeberechtigten (entweder beide Elternteile oder ein Elternteil, welcher das alleinige Sorgerecht hat, oder der Vormund im Herkunftsland) für ihre minderjährigen Kinder. Sie müssen die Klage für die minderjährigen, nachziehenden Kinder unterschreiben.

Vollmacht - Erteilung einer Vollmacht zur Einlegung der Klage durch die Klagebefugten

In einem Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht herrscht kein „Anwaltszwang“. Die Personen mit Klagebefugnis können daher eine Person ihrer Wahl bevollmächtigen, in ihrem Namen die Klage einzureichen. Hierbei handelt es sich - anders als bei den vom DRK-Suchdienst verwendeten Auskunftsvollmachten - um eine echte Vertretungsvollmacht, so dass die bevollmächtigte Person für den folgenden Schriftwechsel und die Einhaltung der vom Gericht eventuell gesetzten Fristen (z.B. zur Einreichung von Dokumenten) die Verantwortung trägt.

Diese Vollmacht muss von allen Personen, welche klagen wollen, unterschrieben werden, siehe oben „Klagebefugnis“. Die Vollmacht ist formlos gültig, bedarf keiner notariellen Beurkundung oder Legalisation. Die Vollmacht muss jedoch folgende Angaben enthalten:

- Vorname(n), Name(n), Geburtsdatum und Geburtsort, aktuelle Adresse aller Klagenden/ Personen mit Klagebefugnis (z.B. Mutter und fünf Kinder)
- Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort, aktuelle Adresse der zu bevollmächtigenden Person
- Den Hinweis, gegen welchen Bescheid Klage eingelegt werden soll (ausstellende Behörde, Datum, Aktenzeichen des ablehnenden Bescheids)
- Ort, Datum, Unterschrift der Klagenden (minderjährige Kinder vertreten durch ihre Sorgeberechtigten)